

# Die Reise der Enkel zu den Vätern

## Rezeption denken

### I. Transfer oder inszenierter Raum?

#### Traditionelle Rezeptionsmodelle

»Rezeption« – diese »Vokabel der Verlegenheit, die allerlei Gründe, Vermutungen, Rationalisierungen und Entschuldigungen zusammenfassen und verstecken muss«,<sup>1</sup> liegt wie ein Schatten über der rechtsgeschichtlichen Forschung: Sie wird zwar unentwegt verwendet, gleichzeitig scheint sie aber beständig vor dem Lichte eines klaren theoretischen Zugriffs zurückzuweichen. Nun regt Undurchsichtiges gern und ausführlich zu allerlei Vermutungen an, und tatsächlich musste der Begriff Rezeption bisher zahlreiche fast schon transzendente<sup>2</sup> Spekulationen legitimieren helfen. Wie ein roter Faden zieht sich ein Rezeptionsverständnis durch die gängigen Darstellungen der europäischen Rechtsgeschichte, wonach beständig übernommene Kulturelemente einschließlich des römischen Rechts qua *Fort- und Weitergeltung* einen europäischen Kulturraum formten.<sup>3</sup> Solche Translatio-Imperii-Theorien sind dem Beobachter der europäischen Geschichten indessen nicht unbekannt. Der Verweis über eine *Grenze* invisibilisiert die fatale Frage nach dem Anfang.<sup>4</sup> Stattdessen beherrschen noch in der gegenwärtigen rechtshistorischen Forschung wenig differenzierte positivistische Vorstellungen des ›Über-Tragens‹<sup>5</sup> das Nachdenken über Rezeption. Immer wieder wird von mehr oder weniger ausführlichen, aber kei-

neswegs weiterführenden etymologischen Hinweisen Gebrauch gemacht, von denen es dann nicht mehr weit ist zu der schematischen Mahnung Wieackers: »In Wahrheit« sei »Rezeption ein komplexer *Geschichtsverlauf*, dessen angenommene Elemente (Subjekt, Objekt, Rezeptionsvorgang) jeweils in methodischer Strenge bewusst gemacht werden sollten, (um) eine wissenschaftliche Verständigung (sicherzustellen)«. <sup>6</sup>

Dazu entwirft Wieacker drei grundlegende Deutungsschemata, die darin bestehen, dass entweder (1) »das Volk A vom Volk B einen Gegenstand empfangen (habe). Nämlich die geschlossene nationale Rechtsordnung von B«, (2) »A sich selbst (verändere und) aus einem früheren Zustand in einen neuen anderen Zustand über(trete)« oder dass (3) »ein heutiges A ... überhaupt selbst erst durch den Rezeptionsprozeß ... entstanden (sei)«. <sup>7</sup>

So unterschiedlich diese drei Modelle auch erscheinen mögen, so homogen sind sie doch in ihrer Grundannahme, dass hierbei etwas *transferiert*, *über-nommen* werde,<sup>8</sup> sei es eine vollständige Rechtsordnung, sei es eine durch äußere Einwirkung sich vollziehende Veränderung des der Rezeption unterworfenen Subjekts. Dies hat naturgemäß zur Folge, dass Rezeptionsspezialisten des römischen Rechts begierig Ausschau halten nach kleinen und kleinsten Teilchen, die es aus dem griechischen *hinüber* ins römische und weiter ins moderne Recht geschafft hätten.<sup>9</sup>

1 DIETER SIMON, Zeithorizonte, in: Rg 4 (2004) 85.

2 FRANZ WIEACKER, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, Göttingen 1967 (unveränderter Nachdruck 1997), 128 spricht von der Rezeption als »eine(r) kulturelle(n) Integration von höchst verwickelter und wandelbarer Schichtung«.

3 Ebd., 125.

4 NIKLAS LUHMANN, Die Gesellschaft der Gesellschaft, Frankfurt a. M. 1997, 441.

5 WIEACKER, Privatrechtsgeschichte (Fn. 2) 124 ff. listet zahlreiche

weitere Verweise auf, die jedoch alle der Vorstellung von ›Austausch‹ und ›Wechsel‹ verhaftet sind.

6 Ebd., 126.

7 Ebd., 126. Nachdem er festgestellt hat, dass »der Rezeptionsbegriff der Rechtshistoriker ... bisher durch die Bevorzugung des ersten Modells bestimmt (war)« (127), gibt er schließlich dem letzten der drei vorgestellten Modelle den Vorzug (130): »Es wird daher nötig, das übliche Rezeptionsmodell aufzugeben, nach dem ein Volk die

Rechtsordnung eines anderen übernommen hätte, und es durch die Vorstellung zu ersetzen, dass das Subjekt der Rezeption ... sich verändert habe.«

8 WOLFGANG WALDSTEIN, MICHAEL RAINER, Römische Rechtsgeschichte, München 2005, 322 sprechen von einem *Fortleben* und *Weiterwirken* des römischen Rechts.

9 WIEACKER, Privatrechtsgeschichte (Fn. 2) 135 f. spricht immer wieder von Aufnahme oder Übernahme. Auf S. 134 wendet er sich noch

Traditionelle Rezeptionsvorstellungen  
in der romanistischen Forschung –  
Livius und die Genese des Zwölftafelgesetzes

In der romanistischen Forschung ist die Vorstellung einer Rezeption für die Verhältnisbestimmung vom griechischen zum römischen Recht von großer Bedeutung. Gerade hier spielen die Vorstellungen von Übernahme und Einfluss eine entscheidende Rolle. Es werden Parallelen zwischen einzelnen Wörtern genauso gesucht wie zwischen ganzen rechtlichen Regelungskomplexen,<sup>10</sup> um zu beweisen, dass »von den griechischen Stadtrechten Unteritaliens *Einflüsse* auf die Zwölftafelgesetzgebung ausgegangen«<sup>11</sup> seien. Von einer solchen markanten Übernahme griechischen Rechts in römisches berichtet die Erzählung des Livius: Eine römische Gesandtschaft reist in griechisches Territorium, um sich zur Vorbereitung auf die bevorstehende heimische Gesetzgebung der Decemviren mit griechischem Recht vertraut zu machen.<sup>12</sup>

Werden die Argumente der Forschung zu diesem Text im Einzelnen untersucht, so zeigt sich eine strikte Zweiteilung der »vielfältigen Überlieferung«<sup>13</sup> in ein »vollen Glauben verdienendes ... Skelett dieser Erzählung«<sup>14</sup> einerseits und »weitere Ausschmückungen« des »kunstvollen Motivations- und Ereignisverlauf(s)«<sup>15</sup> andererseits. In diesem Diskurs über die antiken Texte überwog eine rationalisierende positivistische Lesart. Diese hat ihre ›Schwester‹, die artistisch-ästhetische Lesart, erfolgreich sublimieren können. Der »kunstvolle Motivations- und Ereignisverlauf des zugrunde liegenden gemeinsa-

men Erzählmusters der (antiken) Historiker«<sup>16</sup> wurde von seinen durch die romanistische Forschung des 19. und 20. Jahrhunderts diagnostizierten »Widersprüchen« bereinigt.

Nach alledem erscheint es kaum mehr als Zufall, dass Wieacker einen wichtigen Aufsatz zu der die romanistische Forschung tief bewegenden Frage, ob die Römer bei den Griechen gewesen seien, mit der Feststellung eröffnet, dass sich »die Historiker Roms und die Rechtshistoriker ... heute über unmittelbare griechische *Einflüsse* auf die XII Tafeln«<sup>17</sup> einig seien. Diese präzisiert er in dreifacher Weise: Zum einen habe Rom die griechische Idee, die Gesellschaft sei planmäßig mittels Gesetzgebung zu gestalten, übernommen. Des Weiteren sprächen das äußere und inhaltliche Design von Recht sowie die politischen und sozialen Gesetzesinhalte für einen Einfluss Griechenlands auf die römische Gesetzgebung.<sup>18</sup>

An dieser Stelle lohnt es sich, noch einmal einen Blick auf die bereits skizzierten drei Rezeptionsmodelle Wieackers zu werfen. Wie bereits dargelegt, gibt er das erste – und es darf angemerkt werden: auch das traditionellste – seiner drei Schemata auf.<sup>19</sup> Nun wendet er sich aber nicht gegen *die Idee*, für die der Begriff Rezeption verwendet wird: »Die Rezeptionsvorstellung selbst ist ein Ausdruck unserer Überzeugung von der Kontinuität der menschlichen Universalgeschichte oder doch von der Kontinuität großer Kulturen.«<sup>20</sup> Vielmehr soll die unterkomplexe Repräsentationsfähigkeit dieses Begriffs verabschiedet werden, denn »Vorstellungsmodelle dieser Art führen ... auch leicht

gegen die seines Erachtens viel zu allgemeine Formulierung »Aufnahme des römischen Rechts« – man sieht dann aber im Folgenden schnell, dass er sich nicht gegen den ersten Teil (die ›Aufnahme‹) wendet, sondern gegen den zweiten Teil (›des römischen Rechts‹). Nur diesen zweiten Teil versucht er dann auch in einzelne Bestandteile zu zerlegen. S. 129: »Wir müssen also die allgemeine Formel ›Aufnahme des römischen Rechts‹ durch die bestimmtere Frage nach dem eigentlichen Kern des Rezeptionsprozesses ersetzen.« Die betonte Zeichensetzung im fol-

genden Satz verstärkt diesen Verdacht: »In Wahrheit zeigt schon ein Blick auf die mannigfachen Wirkungen ›des‹ römischen Rechts im Abendlande, wie verschiedene Elemente übernommen werden konnten.«

10 FRANZ WIEACKER, Solon und die XII Tafeln, Studi in Onore di Edoardo Volterra, Bd. 3, Mailand 1971, 758.

11 WALDSTEIN, RAINER, Rechtsgeschichte (Fn. 8) 44 Rn. 2.

12 Liv. 3,31.8.

13 FRANZ WIEACKER, Rechtsgeschichte. Quellenkunde, Rechtsbildung, Jurisprudenz und

Rechtswissenschaft. Erster Abschnitt. Handbuch der Altertumswissenschaft X.3.1.1., München 1988, 287. In Fn. 2 eine Auflistung der gesamten antiken Überlieferung zur Entstehung des Zwölftafelgesetzes.

14 WIEACKER, Privatrechtsgeschichte (Fn. 2) 289.

15 Ebd., 289.

16 Ebd., 289.

17 WIEACKER, Solon (Fn. 10) 757.

18 Ebd., 757 f.

19 WIEACKER, Privatrechtsgeschichte (Fn. 2) 127.

20 Ebd., 125.

zu Missverständnissen in der Auffassung und Bewertung geschichtlicher Vorgänge. Eine so umfassende und umwälzende Erscheinung wie ›die‹ Rezeption ist in Wirklichkeit die Summe unzählbarer Handlungen, Ereignisse und innerer Vorgänge ... Der Rechtshistoriker muss die ihm oft gar nicht mögliche genaue Beschreibung dieser Vorgänge zur Veranschaulichung notwendig durch sehr vereinfachende Darstellungsmodelle ersetzen.«<sup>21</sup> Wieackers eigenes Rezeptionsmodell schließlich geht davon aus, dass »Rezeption Assimilation, d. h. ein eigener Entwicklungsprozess ist: ein Volk kann ein fremdes Recht nur übernehmen und weiterleben, wenn es dieses Recht zu einem Element des eigenen Lebens und Denkens macht.«<sup>22</sup> Er zerlegt also lediglich den traditionellen Rezeptionsbegriff in »die bestimmtere Frage nach dem eigentlichen Kern des Rezeptionsprozesses«,<sup>23</sup> geht im Ergebnis aber ebenso davon aus, dass »verschiedene Elemente ... übernommen werden konnten.«<sup>24</sup> Diese Übernahme aber hat zur Voraussetzung, »dass das Subjekt der Rezeption ... sich verändert habe.«<sup>25</sup> Eine Gesellschaft sei also nur durch eine innere Transformation aufnahmefähig für äußere Einflüsse, und es stellt sich insofern jenes zweite Darstellungsschema von Rezeption lediglich als ein vertikal-horizontaler Unterfall des nur horizontal gedachten ersten Modells heraus.

Diesem Entwurf bleibt Wieacker auch in seinen Ausführungen zur Gesandtschaftsfrage treu. Denn zum einen geht er davon aus, dass die »von den Decemviren bereits vorgefundenen altrömischen Institutionen als genuin römische

gelten müssen«, zum anderen seien diese »unmittelbar durch altgriechische Vorbilder inspiriert (oder) angeregt worden.«<sup>26</sup> Nur in diesem Sinn ist es zu verstehen, wenn er am Anfang seines Aufsatzes *expressis verbis* »nicht von ›Übernahme‹ oder ›Rezeption‹«<sup>27</sup> spricht. Dem folgt eine kritische »Prüfung des archäologischen und sozialgeschichtlichen Beweismaterials für die römischen Zustände des V. Jhs.«, die »methodisch ... nicht mehr durch Hinnahme oder immanente Kritik der literarischen Tradition gewonnen worden« seien.<sup>28</sup> Dieser rationalisierenden positivistischen Methode hält die »Art und Gestalt der Tradition«<sup>29</sup> nicht stand. Durch kritische Prüfung und objektiven Beweis soll alles Erdachte zuerst vom wahrhaft Geschehenen getrennt und sodann ausgeschieden werden. Um sie destruieren zu können, werden die artistische Fiktionalität »dieser kunstvoll geschmiedeten Komposition«<sup>30</sup> und eine zuvor »wissenschaftlich konstruierte Wirklichkeit zueinander in Opposition gebracht. »All dies bedacht, ist die Gesandtschaft nach Athen oder auch nur nach dem griechischen Mutterland zum Studium der Gesetze an Ort und Stelle oder ihrer Einholung nach Rom höchst unwahrscheinlich.«<sup>31</sup>

Also gab es doch keine Rezeption? Mitnichten! Wieacker dreht die von ihm angegriffene Vorstellung, das griechische Recht sei von den Römern geholt worden, einfach um: »Das vermeintlich griechische Recht des Zwölftafelgesetzes« habe »wie die Keramik und Plastik des Mutterlandes (den) Weg nach Rom über die griechischen Pflanzstädte gefunden ...«<sup>32</sup> An der

21 Ebd., 126.

22 Ebd., 128.

23 Ebd., 129.

24 Ebd., 129.

25 Ebd., 128.

26 WIEACKER, Solon (Fn. 10) 758.

27 Ebd., 758.

28 Ebd., 759 f.: »Die erste Voraussetzung für diese Arbeit war die Sicherung der *Authentizität* der XII Tafeln ... Auch dieser *Authentizitätsnachweis* ist in den letzten Jahrzehnten mehr und mehr nicht mehr der juristischen Fachliteratur ... abgefragt worden, sondern ihrer *unmittelbaren Konfrontierung* mit den archäologischen *Befunden* des V. Jhs. oder einer *kritischen Analyse* der Wege, die von einem

Staatsdokument des V. Jhs. in die fachjuristische und antiquarische Tradition seit dem Beginn des II. Jhs. führen konnten.« (Hervorhebungen der Verfasser).

29 Ebd., 764.

30 Ebd., 765. »Die ganze Enquêteaktion ist nach einem kunstvollen Terminkalender durchgerechnet ...; zur rechten Zeit für die *Dramatik* der Erzählung kommt die Kommission mit dem Studienmaterial zurück ...«

31 Ebd., 766.

32 Ebd., 781 f. Hier zeigt sich wiederholt Wieackers Rezeptionsbegriff, der nicht von einer horizontalen, sondern von einer vertikalen Kontinuität ausgeht, in

dem Sinne, dass sich das Subjekt der Rezeption selbst verändert habe: Er diagnostiziert, dass die römische juristisch-antiquarische Tradition des 1. Jhs. v. Chr. einen intensiven Vergleich von Griechischem und Römischem betrieben habe und dabei im römischen Recht griechische Elemente nicht etwa deshalb fand, weil es eine Gesandtschaft nach Athen gegeben habe, die ›Echt-Solonisches‹ mitgebracht hat, sondern weil es eine »gemeinsame Tendenz der mutterländischen und großgriechischen Gesetze des V. Jhs.« gab »und weil die Zwölf Tafeln solche großgriechischen Gesetze wirklich übernommen hatten«.

Vorstellung, etwas sei übernommen worden, ändert das allerdings nichts. Nur dass dem traditionellen Modell eines horizontalen Transfers die Variante eines zusätzlichen vertikalen Transfers (das Subjekt A verändere sich und, so muss angefügt werden, werde zu A', bevor es etwas von B zu empfangen vermag) hinzugefügt wird. Dabei macht es theoretisch keinen Unterschied, ob man meint, die Römer haben sich das griechische Recht ›geholt‹, oder diesen Prozess einfach umkehrt und nunmehr annimmt, das griechische Recht sei »wie Keramik und Plastik« nach Rom »gewandert«. An der dahinter stehenden – von Wieacker vormals selbst kritisierten<sup>33</sup> – Vorstellung von Recht als einem stofflichen Gegenstand, der transportiert werden könne, ändert das nichts.

Das Verständnis der antiken Gesandtschaftserzählung ist dadurch, dass eine scheinbar rationalere Lesart dominierte, ärmer geworden.<sup>34</sup> Eine andere, nämlich die artistisch-ästhetische Lesart, wurde bis in unsere Tage aus dem Diskurs der romanistischen Forschung ausgeschlossen.

#### Rezeption neu denken – ein Versuch

Die Intention des vorliegenden Aufsatzes ist es, diese ausgeschlossene artistisch-ästhetische Lesart der antiken Erzählungen genauer zu untersuchen, sie nicht in eine künstlich konstruierte Opposition zum ›objektiv Wahren‹ zu bringen, sondern vielmehr nach den ihr inhärenten Inten-

tionen zu fragen.<sup>35</sup> Rezeption soll als ein künstlerisch montierter Raum in seinem Wechselspiel ästhetischer Formen und machtpolitischer Interessen gedacht werden. Es geht darum, eine Alternative zu bieten, die den ›dunklen‹ Begriff neu beleuchtet. Dazu eignet sich ein analytischer Blick auf Livius, den »Kronzeugen der athenischen Gesandtschaft«,<sup>36</sup> dessen Erzählung den reich geschmückten Empfangssaal formt, indem für den griechischen ›Gast‹ eine Zeremonie des Empfangs abgehalten wird. Hier, im Machtraum des ›Gastgebers‹, wird »Rezeption« *inszeniert*.

#### II. Rechtsrezeption als ästhetische Inszenierung

Livius berichtet im 33. Kapitel des dritten Buches seiner Römischen Geschichte »Ab Urbe Condita« von einer besonders prägnanten ›Empfangs-Szene‹: Drei Männer reisen zu einem Zeitpunkt des Umbruchs der rechtlich-öffentlichen Ordnung in Rom nach Griechenland »iussique inclitas leges Solonis *describere* et aliarum Graeciae civitatum instituta mores iuraque noscere«. <sup>37</sup> Nach ihrer Rückkehr bilden diese nun »in fremdem Recht erfahrenen« (»peritos legum peregrinarum«<sup>38</sup>) Männer einen Teil des Decemvirats, dessen Aufgabe es war, neue und gerechtere Gesetze zu entwerfen.<sup>39</sup>

Auf den ersten Blick scheint es sich um dieselbe Grammatik zu handeln, wie sie unzählige Male in den traditionellen Rezeptionsmodellen beschrieben worden ist: Die Söhne erben von den Vätern.<sup>40</sup> Bei genauerem Hinsehen jedoch

33 WIEACKER, Privatrechtsgeschichte (Fn. 2) 128: »Dem liegt die allzu einfache Meinung zugrunde, Recht sei ein gleichsam stofflicher Gegenstand, den man fassen, »weitergeben« und »aufnehmen« könne ...«.

34 WIEACKER, Solon (Fn. 10) 783 hat bereits auf die Bedeutung einer artistisch-ästhetischen Lesart hingewiesen. »Ohne authentischen und kritischen Zugang zu der von ihr erzählten Vergangenheit und durchaus ›ungeschichtlich‹ und konventionell von Symptomen auf Ursachen zurückschließend, hat ... (die Erzählung des Livius) doch einen realen Geschichtszusammenhang wie die Einheit der alt-

griechischen Rechtskultur und ihre Wirkungen auf die *res publica* des V. Jhs. idealtypisch richtig aufgefasst und in der Parabel ihrer lehrhaften Geschichtserzählung oder der Exegese uralter Texte ihrem eigenen ηθος angemessen ausgedrückt.«

35 HAYDEN WHITE, *Metahistory. The Historical Imagination in Nineteenth-Century Europe*, Baltimore 1973, xi: »But, while recent analytical philosophers have succeeded in clarifying the extend to which history may be regarded as a kind of science, very little attention has been given to its artistic components.«

36 WIEACKER, Solon (Fn. 10) 764.

37 Liv. 3.31.8. (Unsere Hervorhebung). An den vieldeutigen Implikationen dieses »describere« wird sich in den folgenden Ausführungen ein ganz anderer Charakter entfalten als derjenige, der traditionell dieser ›Rezeptions-Szene‹ zugeschrieben wird.

38 Liv. 3.33.5.

39 Liv. 3.34.6.

40 MARIE THERES FÖGEN, *Römische Rechtsgeschichten*, Göttingen 2003, 74: »Der Kontakt mit den Griechen ... ist fester Bestandteil aller römischen Geschichten von den Zwölf Tafeln.«

zeigen sich erhebliche Frakturen in der livianischen Erzählung, die die Annahme erschüttern, der Text berichte lediglich von einem einfachen Transfer des griechischen Rechts in römisches. Die Reise, als Mythos und stiller Initiationsritus eines neuen Rechts- und Sozialsystems in Rom gelesen,<sup>41</sup> unterstützt eine grundlegende systemtheoretische Annahme: Die »Autopoiesis des Rechts brauchte einen Startschuss, den sie selbst, weil noch nicht vorhanden, nicht verursachen kann. Also muss er *außerhalb* des Rechts ... stattgefunden haben.«<sup>42</sup>

Schon die erste auffällige Leerstelle bei Livius deutet auf einen Diskurs, der nicht nur berichtet, sondern gezielt *in Szene setzt*: Die eigentliche Reise und das vermeintliche Studium in Athen – insbesondere das *describere* der ›Solonischen Gesetze‹ – bilden in Livius' Text eine diegetische Leerstelle zwischen der berichteten Aussendung und Anweisung der Legaten<sup>43</sup> einerseits und ihrer Rückkehr<sup>44</sup> andererseits. Die Reise selbst erscheint also allein als ein Topos. Ferner wird die Ernennung der drei Gesandten zu Mitgliedern des Zehnmännerkollegiums erstaunlicherweise erst an zweiter Stelle mit ihren Kenntnissen fremden Rechts – die man für nützlich (›usui fore credebant«<sup>45</sup>), nicht aber für notwendig hält – begründet; in erster Linie sollen die Gesandten mit ihrer Ernennung für die weite und also mühsame Gesandtschaftsreise entschädigt werden.<sup>46</sup> Man muss demnach an dieser Stelle den Eindruck gewinnen, das griechische Recht sei bereits mit der Rückkehr der Gesandten Teil des römischen Staatswesens, und auch

ohne Beteiligung der Gesandten würde es auf die Rechtsgestaltung der Römer Einfluss nehmen. Doch wie sollte man diesen so eigenartigen ›Transfer‹ verstehen?

Die römische Gemeinschaft, so scheint der Text zu suggerieren, hat sich mit der Rückkehr der Legaten und vor der Gründung des Decemvirats verändert, etwas ist ihr zugestoßen, hat sie *gezeichnet*. Das »describere«, das den Legaten aufgetragen wurde, bildet dabei eine Chiffre mit zwei Seiten. Auf der einen Seite haben die drei Gesandten in Griechenland das dortige Recht *abgeschrieben*, die Sitten und Verhältnisse *aufgeschrieben*. Sie tragen, da doch von einer Schrift, die sie mit sich nach Rom gebracht hätten, keine Rede ist,<sup>47</sup> das fremde Recht in oder an sich selbst. Das sittliche Leben Athens ist ihnen ins Bewusstsein geschrieben, die ›Rechtslehren Solons‹ sind nun als Abdrücke und Eindrücke Bestandteil ihrer römischen Seele.<sup>48</sup> Wenn also mit dem »describere« der Legaten den Römern das griechische Recht vermittelt wird, hat der Text an dieser Stelle geradezu *magische* Züge: Da Livius nur von dem Auftrag berichtet, eine Abschrift anzufertigen, nicht aber davon, wie dieser Auftrag umgesetzt oder wie das Abgeschriebene zurück nach Rom gebracht worden sei, entsteht der Eindruck, die ›Gesetze Solons‹ haben sich unmittelbar dem römischen ›Geist‹ der Gesandten eingeschrieben.

Auf der anderen Seite spricht dieser rätselhafte Text von (sozialen) Veränderungen, die der Gründung des Decemvirats vorausgehen. In der Zeit nach der Aussendung und Beauftragung der

41 WIEACKER, Solon (Fn. 10) 763 hat einen ähnlichen Ansatz bereits geahnt: »... dieser Stammbaum scheint zu schön, um wahr, um nicht von späterem kulturellem Enthusiasmus erfunden zu sein.«

42 FÖGEN, Rechtsgeschichten (Fn. 39) 78 f.

43 Liv. 3.31.8.

44 Liv. 3.32.6.

45 Liv. 3.33.5.

46 Liv. 3.33.6. Auch werden die drei Gesandten A. Manlius, P. Sulpicius und Sp. Postumius bei der Auflistung der Zehn nicht hintereinander genannt, also nicht durch das ihnen gemeinsame Amt der Gesandtschaft erfasst.

47 Es handelt sie hier um eine weitere Leerstelle im Bericht des Livius. In der traditionellen Lesart des Textes erschien es durchaus denkbar, dass die Legaten das attische Recht tatsächlich aufgeschrieben und mit sich in niedergeschriebener Form nach Rom gebracht hätten (vgl. Fn. 29: »mit dem Studienmaterial«). Fraglich ist dann nur, warum Livius von diesem denkbar beschwerlichen und also äußerst *erzählenswerten* Transport keine Silbe schreibt. Und müsste man in diesem Fall nicht annehmen, dass sich ihrer Ankunft eine Art Übergabe des Abgeschriebenen, ganz

zu schweigen von dessen Auswertung, angeschlossen hätte?

48 Der philosophische Topos dieses *einschreibenden Eindrucks* geht natürlich auf Platons Bild von dem die sinnlichen Wahrnehmungen aufnehmenden Wachsguss in der Seele des Menschen aus (vgl. Theaitetos, 191cd). Dass dieser Wachsguss dort als ein Geschenk der Mutter aller Musen, der Mnemosyne, eingeführt wird, lässt sich im Kontext der vorliegenden Ausführungen bei Livius nur umso mehr als ein zentraler Hinweis auf die mit der Reise inszenierte Erinnerungskultur auslegen.

Legaten herrscht in Rom ein *Ausnahmestand*. Während man auf die Rückkehr der drei ausgesandten Männer wartet, befinden sich die Tribunen in einem Zustand des Stillhaltens<sup>49</sup> und der Erwartung<sup>50</sup> der Dinge, die da kommen. Rom wird daraufhin von »duo simul mala« heimgesucht: Hunger und Seuche brechen aus<sup>51</sup> und stürzen einen Teil der politischen Führung in den Tod. Es kommt zu gesellschaftlichen Unruhen, die mit einem Krieg im Inneren verglichen werden (»Neque eo anno quicquam belli externi fuit: domi motus orti«<sup>52</sup>). Der römische Staat ist zerrüttet, die Ordnung ist erschüttert.

Diese gesamte Passage liest sich als Beschreibung einer historischen Phase voller politischer Irritationen und sozialer Unruhen. Und auch das Decemvirat selbst wird von Livius als eine Art temporäre institutionelle Irreführung charakterisiert, noch ehe er dessen Konstitution beschreibt. Der Übergang der Macht von den Konsuln auf das Zehnmännerkollegium wird als historisch geringwertig beurteilt, weil es sich nur um ein kurzzeitiges und rasch verfallenes Amt gehandelt habe: »Minus insignis, quia non diuturna, mutatio fuit.«<sup>53</sup>

Diese traditionell als »Transfer« griechischen Rechts in römisches interpretierte Episode wird von Livius als Störung inszeniert. Bei der Ernennung der Legaten zu Decemvirn ist es ihre Kenntnis *fremder*, d. h. nicht-römischer, also schlicht anderer Gesetze (»legum peregrinarum«<sup>54</sup>) und nicht dezidiert die Kenntnis griechischen Rechts, die sie qualifiziert. Die Reise der Legaten, das Überschreiten römischer Grenzen in die Fremde ist somit vielmehr Chiffre für eine Störung des Systems. Der Mythos von der Reise dient nicht der »Fusion« des (besseren) Anderen

mit dem Eigenen, sondern ist Ausdruck einer machtpolitischen und gesellschaftlichen Krise. Livius' Text inszeniert das Ereignis der Gesetzgebung als *Ausnahmestand*,<sup>55</sup> als eine »Reise« ins Äußere zum Zwecke einer internen Verfassungsgebung. In dieser sich gewaltsam vollziehenden »Einnahme des Außen«,<sup>56</sup> die die neue römische Rechtsordnung konstituiert, liegt ein Schlüsselmoment des Textes.

Dieser Einschätzung entspricht der Stellenwert, den die drei Legaten bei der Konstituierung des Decemvirats einnehmen. Der Text inszeniert einerseits deren Bedeutung als Fachmänner, die durch ihre Reise mit »Solonischem Recht« vertraut sind. Andererseits aber wird ihre Qualifikation als »Experten griechischen Rechts« heruntergespielt, soweit es um den ihnen zugedachten Einfluss auf die Arbeit innerhalb des Zehnmännerkollegiums geht. Richtet man den Blick genauer auf die symbolischen Strukturen des Textes, so enthüllt sich die eigentliche, machtpolitisch instrumentalisierte Rolle der Legaten während der Entstehung der Zehn- und späteren Zwölfafelgesetze. Von den zehn Männern bilden Manlius, Sulpicius und Postumius etwas weniger als ein Drittel. Livius nennt sie an zweiter Stelle: Nach den drei Konsuln Appius Claudius, T. Genucius und P. Sestius und vor den restlichen vier Männern, die er nur noch als die Übrigen, »ceteri«,<sup>57</sup> bezeichnet und die für dieses Amt nur deshalb ausgewählt worden seien, weil sie sich, ob ihres hohen Alters, den Maßnahmen der anderen weniger entschlossen widersetzen könnten (»quo minus ferociter aliorum scitis adversarentur«<sup>58</sup>). In dieser Pyramide der Entscheidungsbefugnis<sup>59</sup> bilden die Legaten also die Mittleren und gleichsam *die Mittler* zwischen

49 Liv. 3.32.1: »perpetuo silentio«.

50 Liv. 3.32.1.

51 Liv. 3.31.2.

52 Liv. 3.32.5.

53 Liv. 3.33.2.

54 Liv. 3.33.5.

55 Vgl. hierzu THEODOR MOMMSEN, *Römisches Staatsrecht*, 2. Band, 1. Teil, Ndr. der 3. Auflage, Leipzig 1887, Basel 1952, 710 ff. und 740 ff.

56 GIORGIO AGAMBEN, *Homo Sacer*. Die souveräne Macht und das nackte Leben, Frankfurt a. M. 2002, 29.

57 Liv. 3.33.6.

58 Liv. 3.33.6.

59 Wie die Reihenfolge der Nennung der Zehn bei Livius einen hierarchisierenden symbolischen Aufbau des Decemvirat nahe legt, lässt sich durch folgende Darstellung veranschaulichen. Claudius, Genucius und Sestius bilden hierbei durch ihren gemeinsamen Status als Konsuln die Spitze der Pyramide:

Claudius	[Konsul und Vorsitzender]
Genucius + Sestius	[Konsuln]
-----	
Manlius + Sulpicius + Postumius	[Die drei Gesandten]
-----	
Veturius + Iulius + Curiatius + Romilius	[»Die Übrigen«, Liv. 3.33.6].

Eingehend dazu FÖGEN, *Rechtsgeschichten* (Fn. 39) 88 ff.

den Mächtigen, denen ohnehin die Entscheidungsbefugnisse des Staates obliegen, und den Machtlosen, die nur noch die Zahl Zehn ergänzen (»Supplevere ceteri numerum«<sup>60</sup>). Diese Funktion des *Vermittelns* bekleiden die drei Legaten offenbar auch während der Arbeit des Decemvirats, wenn es sich durch seine vorbildliche »concordia«<sup>61</sup> und sein maßvolles Vorgehen (»moderationis eorum argumentum«<sup>62</sup>), den ihm eigenen ausgereiften Sinn für »aequitas«<sup>63</sup> und die gleichmäßige Verteilung der Rechte (»omnibus, summis infimisque, iura aequasse«<sup>64</sup>) auszeichnet.

Die drei Gesandten, deren Reise zugleich als Chiffre der Auslösung und Überwindung einer gesellschaftlichen Krise gelesen werden darf, also als einer systemischen Irritation mit folgender Stabilisierung, fungieren als machtpolitisches Scharnier. Es ereignet sich eben in diesem Bedeutungsmoment des Textes, dass der Mythos von der Reise in all seinen irritierenden Bedeutungspotentialen mit der politischen Realität Roms zusammentrifft. Die Legaten sind, wie sich zeigte, *Mediatoren* in der Rechtskommission der Zehn, insofern sie *scheinbar* vermitteln zwischen den eigentlich entscheidenden Mächtigen und den Restlichen, die die Zahl nur auffüllen, eigentlich also allein der Integrität einer symbolisch-repräsentativen Struktur dienen.<sup>65</sup> Sie sind als Übertragungsmedium Rechtsträger – wörtlich: Träger eines formulierten Rechts –, insofern sie die Idee eines Abdrucks des fremden »Solonischen Rechts« in und an sich tragen. Und sie stellen das hellenisch legitimierte Material einer sich nun anschließenden römischen Ein- bzw. Beschreibung dar. Bei diesem Vorgang fungieren die Gesandten als Matrize, gleichsam eingefügt zwischen den Mächtigen Roms, der Spitze einer Herrschaftspyramide und ihrer machtlosen Basis der »Übrigen«. Sie bilden das WachsmEDIUM,

durch das dem römischen Volk ein neues Recht auf- bzw. eingedrückt wird, das symbolisch mit griechischer Tradition getränkte Papier, das nun neu beschrieben wird, während – gleich einem Palimpsest – darunter die legitimatorischen Insignien Solons hindurchschimmern. Was sich auf der einen Seite wie eine Übernahme griechischer Gesetze »liest«, ist auf der Rückseite die Einschreibung einer neuen Ordnung durch die Mächtigen.

Wovon Livius erzählt, ist nicht der demokratische Transfer griechischer Rechtsleistungen in neues und besseres römisches Recht, sondern die geschickt inszenierte Resignifikation römischen Rechts unter Indienstnahme einer günstigen »Vokabel der Verlegenheit«.<sup>66</sup> Die Veränderung oder Evolution des Rechtssystems stellt einen *Ausnahmestand* dar, dessen Überwindung einer Legitimation bedarf, die sich als »Rezeption« externen Rechts inszeniert. Hierbei ist der einschließende Griff des Souveräns in das von der eigentlichen Rechtsordnung rigoros Ausgeschlossene<sup>67</sup> nichts anderes als eine Chiffre für die Behauptung der Souveränität Roms (und Augustus') und die entschiedene Erklärung, dass es für das römische Recht wie für jedes andere »kein Außerhalb des Rechts gibt«.<sup>68</sup> Die Reise der Römer zu den griechischen »Vätern« ist dann keine einfache Hinwendung der Neuen zum Alten. Wo Tradition nicht mehr der organischen Erbfolge zu entsprechen vermag, weil der Topos des genealogischen Erbes selbst als reine Inszenierung vereinnahmt werden kann, herrscht nichts weniger als der »Kampf gegen die Väter, in dem sich der Enkel ... dem Großvater ähnlich«<sup>69</sup> macht. Es kommt darauf an, die »Bühne« der Erinnerungskultur und Geschichtsschreibung auch als eine solche zu verstehen und zu *rezipieren* – ihre In-Szene-Setzung zu erkennen und zu durchschauen.

60 Liv. 3.33.6.

61 Liv. 3.33.8.

62 Liv. 3.33.9.

63 Liv. 3.33.8.

64 Liv. 3.34.3.

65 Zur Zahlensymbolik einschließlich des Pyramidenmodells eingehend FÖGEN, Rechtsgeschichten (Fn. 39) 88 ff.

66 SIMON, Zeithorizonte (Fn. 1) 85.

67 AGAMBEN, Homo Sacer (Fn. 55) 29.

68 Ebd., 25.

69 JURI TYNJANOV, Die Zwischenzeit, in: DERS., Der Affe und die Glocke, Berlin 1975, 474.

### III. Fazit: Die Idee des Anderen inszenieren

Als literarischer Entwurf ist der Bericht des Livius über die *Hereinnahme* des griechischen Rechts in das römische zuerst und vor allem ein Kunstwerk aus mythologischen Erzählstrukturen. Kunst ist auch bei Livius ein Ort, der ästhetische Inszenierungen des Rechts erlaubt. Inszeniert wird nichts weniger als die legitimatorische Herausforderung der selbstreferentiellen Schließung des Rechts.

Livius ahnt, dass es bei *den* Griechen nichts zu *holen* gab; zu Decemvirn wurden nur Römer gemacht.<sup>70</sup> Nur diese Römer ersannen das Recht der Zwölf Tafeln.<sup>71</sup> Schließlich »centuriatis comitiis decem tabularum leges perlatæ sunt.«<sup>72</sup> Vom Griechischen war am Ende weit und breit nichts mehr zu sehen. Ausgehend von der operativen Geschlossenheit des Rechts mag das nicht weiter verwundern; es wird aber deutlich, dass es der Inszenierung von Rechtsrezeption nicht um eine photographische Wirklichkeitswiedergabe geht, sondern dass sie eine Idee von Wirklichkeit in Szene zu setzen sucht. Wenn also »im Fall der ›Einwanderung‹ von Recht in ein Gebiet, in dem es bisher nicht gegolten hat, unklar (ist), wie Recht ›wandern‹ kann«,<sup>73</sup> dann erklärt es sich allein durch die ästhetische Anordnung der Inszenierung. Dadurch wird Rezeption das Vehikel für allerlei Gründe, Vermutungen, Rationalisierungen und Entschuldigungen – des Inszenierenden oder desjenigen, der bei der Inszenierung Regie führt.

Man kann aber noch eine weitere Beobachtung bei der Betrachtung der Ästhetik von Inszenierungen machen. Titus Livius, geboren ca. 59 v. Chr. in Padua und dort auch ca. 17. n. Chr. gestorben, greift – wie sein Princeps Augustus

geopolitisch – literarisch nach Griechenland aus.<sup>74</sup> Handelte es sich deshalb um eine »kulturologisch plausible und für die Römer akzeptable Lösung«<sup>75</sup>? ›Rezeption‹ und ›Produktion‹ von Recht präsentieren sich dann als hochkomplexe ideologische Mechanismen, deren Funktion auf der machtpolitischen Bühne augusteischer Herrschaft gefunden werden kann. Jedenfalls stellt sich die Inszenierung von Rezeption insofern als Problem der *Über-setzung* und der Aneignung dar, als die Inszenierung eine wesentliche Form der Bewahrung darstellt, indem sie den Verständnishorizont der Wahrheit des Dargestellten öffentlich erprobt.<sup>76</sup> Begriffen als ästhetische Inszenierung, und also in gewisser Hinsicht als Kunstwerke, sind diese Erzählungen keine kanonischen Texte mit fixierbarem Sinngehalt, sondern ein Wahrheitsgeschehen als Widerstreit von Entbergung und Verbergung, dessen mögliche Erhellung zutiefst zeitbedingt ist.<sup>77</sup> Deshalb ist das, was ›Rezeption‹ *bezeichnet*, so stark ideologisch aufgeladen. Sei es die Inszenierung von Rezeption bei Livius, der – nicht zuletzt auch den militärischen Bewegungen seiner Zeit folgend – versucht, das Griechische in das Imperium Romanum zu integrieren; oder sei es der hartnäckige Versuch der traditionellen rechtshistorischen Forschung, mittels des Rezeptionsbegriffes Kontinuität und Einheit an Orten großer Heterogenität zu stiften.

Livius inszeniert also das Andere in Gestalt des Griechischen – aber nicht als *Hereingenommenes*. Die Idee des Anderen – seien es die »leges Solonis«, seien es »aliarum Graeciae civitatum instituta mores iuraque« – bewegt sich in einem allgemein zugänglichen Diskursraum. Diese Idee wirkt irritierend in den Diskurs des ›Rezipienten‹ dergestalt ein, dass dieser auf die Idee des Ande-

70 Liv. 3.33.3.

71 Liv. 3.34.3.: »se, quantum decem hominum ingeniis provideri poterit, omnibus ... iura aequasse ...«

72 Liv. 3.34.6.

73 MANFRED ASCHKE, *Einheit. Theoretische Aspekte des Großtransfers von Recht und juristischem Personal*, in: Rg 7 (2005) 16.

74 TIM WHITMARSH, *Greek Literature and the Roman Empire. The Politics of Imitation*, Oxford

2001, 21 f.: »In a strict, geopolitical sense, *Hellas* ... had ceased to exist during the time of Augustus, when the province of Achaëa was formed. Yet in another sense, of course, there was, always had been, and always would be *Hellas*, even though the precise significance of the word was ever debated. Identity was not compromised or diluted by Roman conquest: it was, rather, shifted into the realm of the imaginary, where it had always partially resided.«

75 FÖGEN, *Rechtsgeschichten* (Fn. 39) 79.

76 BRIGITTE SCHEER, *Inszenierung als Problem der Übersetzung und Aneignung*, in: *Ästhetik der Inszenierung. Dimensionen eines künstlerischen, kulturellen und gesellschaftlichen Phänomens*, hg. von J. FRÜCHTL und J. ZIMMERMANN, Frankfurt a. M. 2001, 96.

77 MARTIN HEIDEGGER, *Der Ursprung des Kunstwerkes*, Stuttgart 1962, 75–77.

ren eigene Vorstellungen projiziert, nicht jedoch sich die Idee des Anderen in irgendeiner Weise ›aneignet‹ oder gar in den eigenen Diskursraum transferiert oder hinüber nähme. Der von Livius gebrauchte Begriff ›describere‹ bezeichnet einen *virtuellen* Einschreibeakt. Die Idee des Anderen bleibt immer die Idee des Anderen. Das Recht der Römer bleibt für sich – so, wie das Recht der Griechen nicht der Römer bedarf. Die Idee des Anderen ist aber Voraussetzung der denkerischen Auseinandersetzung des ›Rezipienten‹ –

bei Livius derjenigen des Zehnmännerkollegiums.

Man sollte aus alledem folgern: Rechtstransfer ist als Kategorie systematisch ungeeignet. Es gibt keinen Transfer, es gibt nur unterschiedliche Grenzüberschreitungen bei der Resignifikation von Rechtsnormen.<sup>78</sup> Und diese im Detail zu analysieren – darauf ist es uns angekommen. Das ist unser Vorschlag.

**Benjamin Kram, Andree Michaelis**



<sup>78</sup> MARIE THERES FÖGEN, GUNTHER TEUBNER, Rechtstransfer, in: Rg 7 (2005) 45.